

**Anlage zum jeweiligen Gesamtvertrag:
Vereinbarung über die
Erstattung einer Kostenpauschale für Verbrauchsmaterialien,
die bei der Anwendung von Kontrastmitteln entstehen**

zwischen

der Kassenärztlichen Westfalen-Lippe

vertreten durch den Vorstand

– nachstehend KVWL genannt –

(einerseits)

und

der **AOK NORDWEST** - Die Gesundheitskasse.

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**

der **IKK classic**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Kassel

der **KNAPPSCHAFT**

sowie den Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung NRW

– nachstehend Verbände der Krankenkassen genannt –

(andererseits)

– gemeinsam Vereinbarungspartner genannt –

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im folgenden Vertragstext Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet; die Bezeichnung umfasst jedwedes Geschlecht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt für Leistungen für Versicherte der Krankenkassen. Diese Versicherten weisen ihren Anspruch durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder durch Übergabe eines Überweisungsscheins (Muster 6 der Vordruckvereinbarung) nach. § 19 BMV-Ä gilt entsprechend.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für alle zugelassenen und angestellten Ärzte der nachfolgend aufgeführten Facharztgruppen,
 - Fachärzte für Radiologie (einschl. Kinderradiologie und Neuroradiologie),
 - Fachärzte für Nuklearmedizin sowie
 - Fachärzte für Urologie,(nachstehend Arzt bzw. Ärzte genannt), die im Bereich der KVWL zur Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit berechtigt sind; ferner Ärzte, die im Bereich der KVWL mit Ermächtigung des Zulassungsausschusses eine Zweigpraxis betreiben. Ausgenommen sind ermächtigte Krankenhausärzte und zugelassene Krankenhäuser (§ 108 SGB V).

§ 2 Ziel und Gegenstand der Vereinbarung

Ziel und Gegenstand der Vereinbarung ist der wirtschaftliche Einsatz von Materialien bei der Einbringung/Anwendung von Kontrastmitteln (nachstehend Verbrauchsmaterialien genannt) im Bereich der Röntgendiagnostik, MRT sowie Sonographie, welcher in Form einer versichertenbezogenen Abrechnung der Kostenpauschale erfolgt. Gegenstand der Vereinbarung ist der Einkauf der Verbrauchsmaterialien durch die Ärzte auf eigene Kosten, die in Form einer Kostenpauschale erstattet werden. Sofern in dieser Anlage keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung

§ 3 Grundsätze für die Erstattung der Kosten

- (1) Der Einkauf der Verbrauchsmaterialien erfolgt durch die Ärzte. Die medizinische Auswahlentscheidung trifft der Arzt im Rahmen seiner Therapiefreiheit unter Berücksichtigung der durchzuführenden Untersuchung der klinischen Fragestellung, der vorliegenden und erkennbaren Risikofaktoren sowie der Wirtschaftlichkeit.

...

- (2) Für alle zur Kontrastmitteleinbringung/-anwendung notwendigen Verbrauchsmaterialien wird eine Pauschale in Höhe von 8,00 Euro festgesetzt. Diese Pauschale kann mit der Symbolnummer (SNR) 90023 nur in Verbindung mit den Gebührenordnungspositionen für radiologische Untersuchungen nach Anlage 1 einmalig pro Anwendung und Patient abgerechnet werden. Mit der Pauschale sind die Kosten für alle notwendigen Verbrauchsmaterialien abgegolten. Dies beinhaltet auch Kosten für nicht ausdrücklich im Warenkorb nach Absatz 3 aufgeführte Verbrauchsmaterialien. Ein Bezug von Verbrauchsmaterialien über den SSB oder die Abrechnung als Sachkosten ist nicht möglich.
- (3) Für die Kalkulation der notwendigen Verbrauchsmaterialien wird folgender Warenkorb zugrunde gelegt:
 - Spritzenkolben/Einbringsets
 - Spiralschläuche
 - Y-Verbinder
 - Patientenendschläuche
 - Isotonische Elektrolytlösungen
 - Rückschlagventile
 - Venenverweilkanülen
- (4) Die Kostenpauschale kann nur abgerechnet werden, wenn
 - die Verbrauchsmaterialien für die Kontrastmitteleinbringung erforderlich sind,
 - die Kosten für Verbrauchsmaterialien nicht mit dem EBM abgegolten sind,
 - die entsprechenden Leistungen erbracht und abgerechnet und
 - Kontrastmittel tatsächlich angewendet wurden.

§ 4 Abrechnung/Vergütung/Finanzierung

- (1) Die erbrachten Leistungen sind von den abrechnenden Ärzten quartalsweise gegenüber der KVWL abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt unter Angabe der SNR 90023.
- (2) Die Vergütungen für die Leistungen nach dieser Vereinbarung werden durch die Krankenkassen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert und den abrechnenden Ärzten durch die KVWL als Einzelleistung vergütet.
- (3) Die KVWL weist die Leistungen dieser Vereinbarung kassenseitig im Rahmen der Rechnungslegung im Formblatt 3 unter den Kontenarten 436 auf der 6. Ebene als durchlaufenden Posten aus.
- (4) Die KVWL erhebt von den abrechnenden Ärzten einen Verwaltungskostenbeitrag entsprechend ihrer Satzung in der jeweils geltenden Fassung.

...

§ 5 Aufgaben der KVWL

- (1) Die KVWL veröffentlicht die Vereinbarung auf der Homepage unter Benennung der Ziele sowie Inhalte der Vereinbarung.
- (2) Die KVWL informiert die Ärzte initial sowie unverzüglich über Änderungen im Rahmen dieser Vereinbarung. Die KVWL übernimmt die Abrechnung der ärztlichen Leistungen, die Vergütung der Ärzte sowie die Rechnungsstellung gegenüber den Krankenkassen.

§ 6 Anpassungsklausel

Bei wesentlichen Änderungen der aktuellen Rahmen- und Marktbedingungen, wie sie z. B. hinsichtlich der Einkaufspreise, der Verfügbarkeit von Verbrauchsmaterialien eintreten können, dürfen die Vereinbarungspartner auch während der Laufzeit dieser Vereinbarung eine einvernehmliche Anpassung der Kostenpauschale vornehmen.

§ 7 Datenschutz/-übermittlung/-transparenz

- (1) Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist von den Vertragspartnern und den teilnehmenden Ärzten zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht durch die teilnehmenden Ärzte nach der Berufsordnung für Ärztinnen Ärzte.
- (2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (3) Die Vertragspartner haben die die notwendigen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 24 i. Verb. m. 32 EU- DSGVO herzustellen und einzuhalten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten hat entsprechend der Grundsätze nach Art. 5 EU DS-GVO und für besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 EU DS-GVO zu erfolgen.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und läuft unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

...

- (2) Tritt diese Vereinbarung außer Kraft, so können die dieser Vereinbarung unterliegenden Verbrauchsmaterialien (sofern diese als SSB bezogen werden können) erst zum Ende des ersten Quartals nach Außerkrafttreten über den SSB verordnet werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt und erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals durch schriftliche Erklärung. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vereinbarungspartner die Fortsetzung der Vereinbarung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch gesetzliche Veränderungen, durch oder aufgrund von Rechtsprechung oder durch behördliche – insbesondere aufsichtsrechtliche – Maßnahmen, einem Vereinbarungspartner die Durchführung der vereinbarten oder vergleichbaren Maßnahmen ganz oder teilweise untersagt wird. Die durch eine behördliche Maßnahme oder eine gerichtliche Entscheidung betroffene Partei ist nicht verpflichtet, vor der Kündigung die Rechtskraft der Maßnahme oder Entscheidung abzuwarten oder dagegen Rechtsbehelfe einzulegen.
- (4) Sofern die Vereinbarung gem. Abs. 3 außerordentlich gekündigt wird, treten die Regelungen der SSB-Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung für die dieser Vereinbarung unterliegenden Ärzte in Kraft, bis sich die Vereinbarungspartner auf eine Anschlussregelung verständigt haben.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vereinbarungsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Dortmund, Essen, Bochum, Kassel, Dresden, den 10.11.2021

**Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe**

AOK NORDWEST

.....
Dr. Dirk Spelmeyer
Vorstandsvorsitzender

.....
Bernd Marchlowitz
Unternehmensbereichsleiter
Ambulante Versorgung

**BKK-Landesverband
NORDWEST**

.....
Stephan Koberg
Stellv. Geschäftsbereichsleiter

IKK classic

.....
Dajana Creuzburg
Leiterin Geschäftsbereich
Landesvertragspolitik

**SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse**

.....

KNAPPSCHAFT

.....
Timo Mundt

**Verband der Ersatzkassen e. V.
(vdek)**

.....
Dirk Ruiss
Der Leiter der
vdek-Landesvertretung NRW